

Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 24 Abs. 1 der „Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV)“ vom 30. Oktober 2020 (GVBl. Bbg. II Nr. 103/2020) i. V. m. §§ 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlasse ich im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg folgende

Allgemeinverfügung:

A. Adressat der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

1. alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden („**Erkrankte**“);
2. Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben („**Verdachtspersonen**“).
3. Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes oder nach ärztlicher Beratung von einem Arzt oder einer Ärztin mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind („**Kontaktperson der Kategorie I**“).

B. Anordnungen gegenüber dem unter A. genannten Personenkreis

1. **Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I** haben sich – ohne weitere Anordnung – in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Postanschrift: Landkreis Potsdam- Mittelmark, Fachdienst 33 Gesundheit, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, Telefon (hotline): 033841/91-111, Telefax: 033841/91-377, E-Mail: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de.

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben ferner, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vorname, Nachname und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu benennen, mit denen sie in den letzten sieben Tagen persönlichen Kontakt gehabt haben. **Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I** sind darüber hinaus verpflichtet, diese Personen, mit denen sie in den letzten sieben Tagen persönlichen Kontakt gehabt haben, von sich aus zu benachrichtigen.

2. Die Absonderung durch häusliche Quarantäne der **Erkrankten, Verdachtspersonen** und der **Kontaktpersonen der Kategorie I** dem Grunde nach als auch der Beginn und das endgültige Ende dieser Maßnahme erfolgt durch schriftliche Anordnung des Gesundheitsamtes.

3. Die Quarantäne beginnt

a) für Erkrankte mit labordiagnostisch auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 positiv bestätigtem Testergebnis,

aa) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn),

bb) bei Symptombefreiheit ab Bekanntgabe des positiven Testergebnisses.

Sie endet frühestens nach Ablauf von 10 Tagen und Vorliegen von Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden. Tritt keine Symptombefreiheit ein, besteht die Quarantäne auch über den 10. Tag hinaus fort. Das Ende der Quarantäne wird durch Bescheid des Gesundheitsamtes festgesetzt.

b) für Verdachtspersonen

mit der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung.

Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

Sie endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte. Das Ende der Quarantäne wird durch Bescheid des Gesundheitsamtes festgesetzt.

c) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben,

aa) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) bei dem ersten Erkrankten oder

bb) bei Symptombefreiheit des ersten Erkrankten mit dem Tag der Testung auf SARS-CoV-2 dieses Erkrankten.

Sie endet mit Ablauf von 14 Tagen, unabhängig vom Auftreten weiterer Infektionsfälle im Haushalt.

Sofern keine eigene Erkrankung der **Kontaktperson der Kategorie I** innerhalb des Quarantänezeitraums von 14 Tagen auftritt, soll sich diese Kontaktperson im anschließenden Zeitraum bis zum 20. Tag wie eine Kontaktperson der Kategorie II verhalten, d. h. Kontakte mit anderen Personen auf ein Minimum beschränken. Das Ende der Quarantäne wird durch Bescheid des Gesundheitsamtes festgesetzt.

d) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben,

mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten. Sie endet mit Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptombefreiheit. Das Ende der Quarantäne wird durch Bescheid des Gesundheitsamtes festgesetzt.

4. Handelt es sich bei der **Kontaktperson der Kategorie I** um medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen), können durch gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes von dem unter B. Nr. 3. a) bis d) benannten Quarantänezeitraum als auch zu den Quarantänemaßregeln unter B. Nr. 7 und C. Nr. 6. Abweichungen festgelegt werden, wenn

- a) durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel schriftlich nachgewiesen wurde, der den beruflichen Einsatz dieser **Kontaktperson der Kategorie I** erfordert und
- b) die **Kontaktperson der Kategorie I** frei von Symptomen ist.

5. Die **Kontaktpersonen der Kategorie I** haben sich mit Beginn der Quarantäne an jedem 3. Tag eigenverantwortlich telefonisch beim Gesundheitsamt zu melden und die Ergebnisse der Selbstbeobachtung hinsichtlich der Entwicklung von Krankheitssymptomen mitzuteilen.

6. Bei stationärer Einweisung aufgrund von SARS-CoV-2-Symptomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um spezielle Maßnahmen für **Erkrankte, Verdachtspersonen** und **Kontaktpersonen der Kategorie I** festzulegen.

7. **Erkrankten, Verdachtspersonen** und **Kontaktpersonen der Kategorie I** ist es für die gesamte Dauer der Absonderung untersagt,

- a) die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
- b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
- c) persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben **Erkrankte, Verdachtspersonen** oder **Kontaktpersonen der Kategorie I** die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt ist ein Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganlegend zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren. Falls ein Mund-Nasen-Schutz nicht verfügbar ist, so ist die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (zum Beispiel Halstuch oder Schal) abzudecken.

8. **Erkrankte, Verdachtspersonen** und **Kontaktpersonen der Kategorie I** haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die **Erkrankten** sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

9. Für die Dauer der Absonderung stehen **Erkrankte, Verdachtspersonen** und **Kontaktpersonen der Kategorie I** unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

C. Nebenbestimmungen

1. Die **Kontaktpersonen der Kategorie I** haben ein Tagebuch zu führen und in diesem folgende Angaben schriftlich zu dokumentieren:

- a) zweimal täglich zu der gleichen Zeit (morgens und abends im Abstand von 12 h) die gemessene Körpertemperatur,

b) Auftreten von Krankheitssymptomen, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber,

c) die Namen aller Personen, mit denen sie in dem Absonderungszeitraum in unvermeidlichen Kontakt treten, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts.

2. **Kontaktpersonen der Kategorie I**, die erkranken, haben ihr Tagebuch fortzuführen.

3. Auf Nachfrage haben **Erkrankte, Verdachtspersonen** und **Kontaktpersonen der Kategorie I** dem Gesundheitsamt Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben und auf Verlangen das Tagebuch vorzulegen. Nach Beendigung der Quarantänezeit ist das Tagebuch dem Gesundheitsamt zu übergeben.

4. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben **Erkrankte, Verdachtspersonen** und **Kontaktpersonen der Kategorie I** umgehend telefonisch das Gesundheitsamt zu informieren. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes bzw. des Hausarztes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen.

5. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).

6. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

a) **Erkrankte** sollten möglichst alleine in einem gut belüftbaren Einzelzimmer untergebracht werden.

b) Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Räumen durch **Erkrankte, Verdachtspersonen** und **Kontaktpersonen der Kategorie I** und den Haushaltsangehörigen, insbesondere bei Unterschreitung des Mindestabstands, wird empfohlen. Unvermeidliche Kontakte sollten zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

c) Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Erkrankte, Verdachtspersonen oder Kontaktpersonen der Kategorie I und andere Haushaltsmitglieder ist sicherzustellen, dass diese Räume ebenfalls regelmäßig gut gelüftet werden. Die Kontaktflächen sind nach der Nutzung gründlich zu reinigen.

d) Bei Husten und Niesen ist Abstand von möglichst 2 m zum anderen einzuhalten und die Person hat sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.

e) **Erkrankte, Verdachtspersonen** und **Kontaktpersonen der Kategorie I** als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife (ca. 30 Sekunden) zu waschen.

f) Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.

7. Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden.

8. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.

D. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet bis zum 31. Januar 2021.

E. Hinweise:

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die SARS-CoV-2 EindVO des Landes Brandenburg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

3. Aufgrund der Beobachtung sind **Erkrankte** verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.

4. Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

5. Die Einhaltung der Anordnung und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

6. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.

7. § 56 Absatz 1a IfSG regelt bei Vorliegen der Voraussetzungen hierfür mögliche Entschädigungen für Arbeitnehmer bei Verdienstauffällen.

F. Zuwiderhandlungen

1. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.

2. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Behörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

G. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Hinweis:

Diese Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 12.11.2020

gez. i. V. Stein

Erster Beigeordneter

-DS-

Hinweis:

Die Urschrift der Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Niemöllerstr. 1, Haus 2, Zimmer 200, in 14806 Bad Belzig eingesehen werden.